

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwartungs- land	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Rhena	Gemischte Bauflächen	10,—					
Gesamtes Gemeinde- gebiet	Gemischte Bauflächen	8,—		Erschließungskosten sind nicht enthalten!			
Strothe	Gemischte Bauflächen						
Gesamtes Gemeinde- gebiet	Gemischte Bauflächen						
Kreisstadt Bad Hersfeld							
Bad Hersfeld	Wohnbauflächen	40,—	150,—	30,—	80,—		
	Gemischte Bauflächen	45,—	410,—				
	Gewerbl. Bauflächen	50,—	95,—				
Stadtteile							
Asbach	Wohnbauflächen	40,—	45,—	25,—			
	Gemischte Bauflächen	35,—	40,—				
	Gewerbl. Bauflächen	40,—		25,—			
Allmershausen	Wohnbauflächen	35,—		20,—			
	Gemischte Bauflächen	30,—	35,—				
Beiershausen	Wohnbauflächen	35,—		20,—			
	Gemischte Bauflächen	30,—					
Heenes	Wohnbauflächen	35,—		20,—			
	Gemischte Bauflächen	30,—	35,—				
Kathus	Wohnbauflächen	40,—		30,—			
	Gemischte Bauflächen	30,—	40,—				
Kohlhausen	Wohnbauflächen	80,—		40,—			
	Gemischte Bauflächen	30,—	35,—				
Sorga	Wohnbauflächen	35,—	40,—				
	Gemischte Bauflächen	35,—					
Petersberg	Wohnbauflächen	55,—					
	Gemischte Bauflächen	45,—					

Bei den Beträgen für „baureifes Land“
sind Erschließungskosten enthalten!

1162

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 30. Oktober 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Auewiesen südlich der Ortslage Lindheim werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ besteht aus einer Grünlandaue südlich der Nidder und beiderseits des Seemenbaches in den Gemarkungen Lindheim, Gemeinde Altenstadt, und Hainchen, Gemeinde Limeshain, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 220 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 3 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist, eine bedeutende Grünlandaue des mittleren Niddertals unter Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftungsweise in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1

Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. folgende Wege in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli zu betreten (in der Abgrenzungskarte nach § 1 Abs. 3 grün eingezeichnet):

a) Flur 6, Flurstücke 17/20, 19, 28, 78, 80—82, 86—89, 90, 91, 103, 224 und 226 sowie Flur 5, Flurstücke 85 tw., 86/1, 87—92, 124 tw., 125 und 126 in der Gemarkung Lindheim, Gemeinde Altenstadt;

b) Flur 7, Flurstücke 180—183 sowie 187—192/1 in der Gemarkung Hainchen, Gemeinde Limeshain;

10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

- 13. Brachland, Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 14. Wiesen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

- (1) ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
- 1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
 - 2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 - 3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Fallenjagd;
- 5. die Ausübung der Fischerei vom nördlichen Ufer der Nidder und des Seemenbaches aus.

(2) Unbeschadet der Möglichkeit, Anordnungen nach § 25 Abs. 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu treffen, teilt die obere Naturschutzbehörde den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten den Standort von Gelegen des Großen Brachvogels mit.

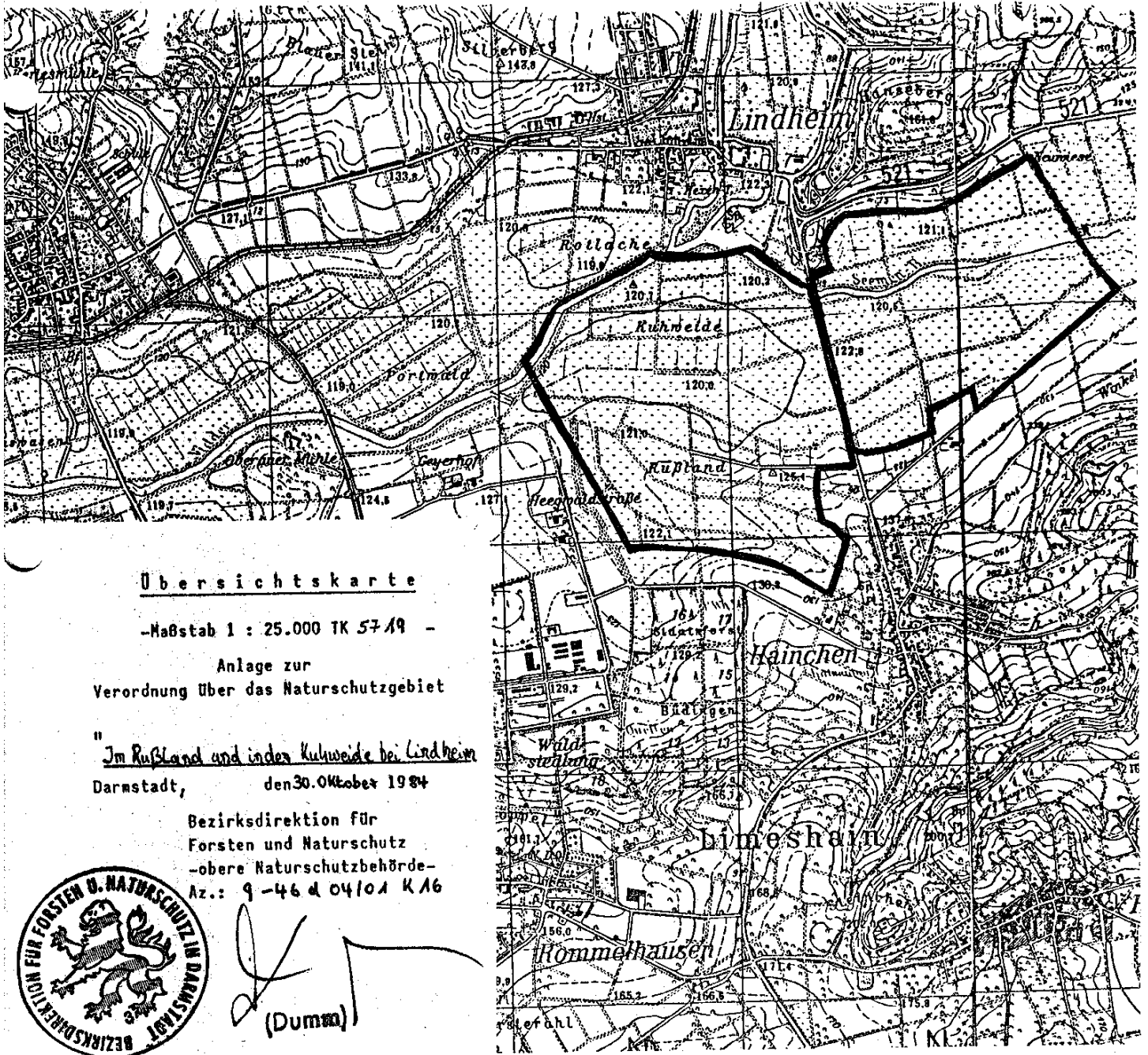
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 57/19 -

Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Im Ruhland und in der Kuhweide bei Lindheim"
Darmstadt, den 30. Oktober 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46 d 04/101 K 16



[Handwritten signature]
(Dumml)

- gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
 9. folgende Wege in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli betritt (§ 3 Nr. 9);
 - a) Flur 6, Flurstücke 17/20, 19, 28, 78, 80—82, 86—89, 90, 91, 103, 224 und 226 sowie Flur 5, Flurstücke 85 tw., 86/1, 87—92, 124 tw., 125 und 126 in der Gemarkung Lindheim, Gemeinde Altstadt;
 - b) Flur 7, Flurstücke 180—183 sowie 187—192/1 in der Gemarkung Hainchen, Gemeinde Limeshain;
 10. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 10);
 11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 11);
 12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 12);
 13. Brachland, Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
 14. Wiesen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli eggt, walzt oder schleift (§ 3 Nr. 14);
 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
 16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 9. Januar 1984 (StAnz. S. 334) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. Oktober 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 47/1984 S. 2280

1163 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vollmarshäuser Teiche“ vom 1. November 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Feuchtgebiet im Bereich der Vollmarshäuser Teiche wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Vollmarshäuser Teiche“ besteht aus zwei Teilflächen und liegt an der Landstraße 3203 zwischen Vollmarshausen und Niederkaufungen in der Gemarkung Vollmarshausen der Gemeinde Lohfelden im Landkreis Kassel. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 5,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für die in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzten Gebiete. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtgebiet mit Großseggenbeständen, Verbuschungszonen und kleinen offenen Wasserflächen als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch auf Wasserwild;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

Artikel 57

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 30. Oktober 1984 (StAnz. S. 2280) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

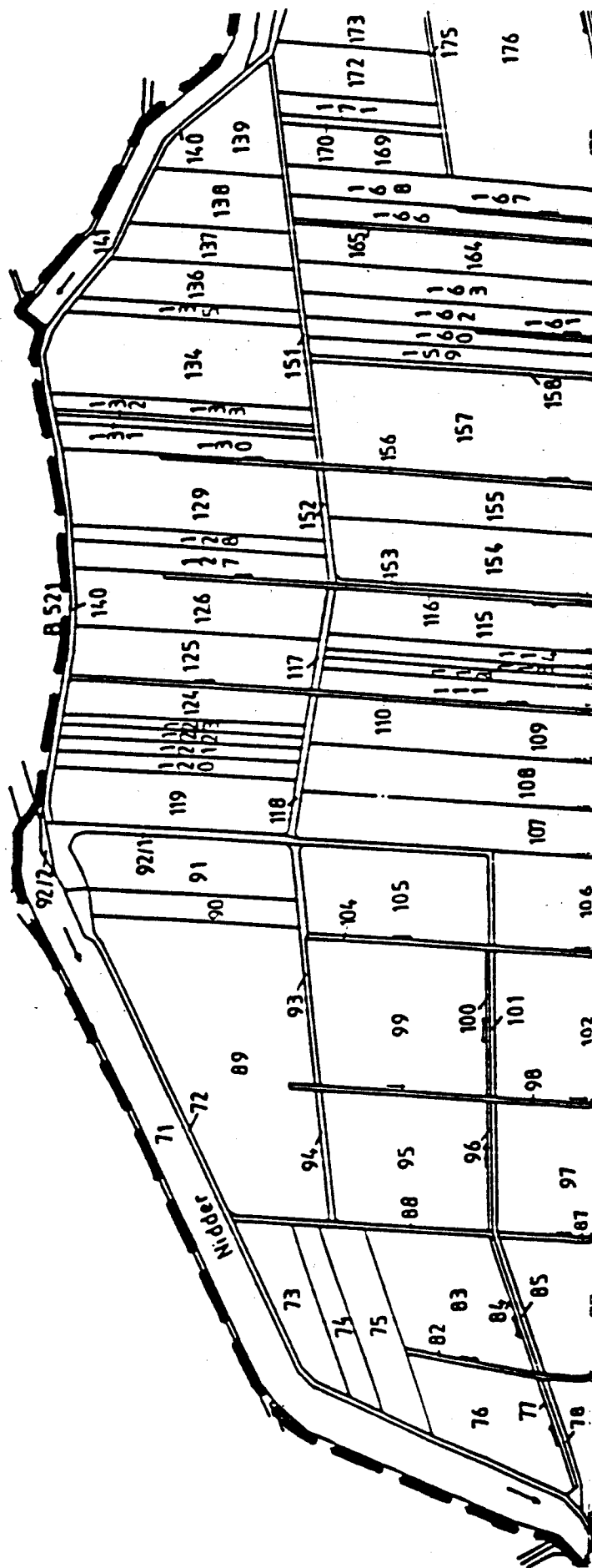
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Gemeinde Altenstadt
Gemarkung Lindheim

Flur 13





Regierungspräsidium Darmstadt

Flur 7

Stadt Büdingen
Gemarkung Düdelsheim

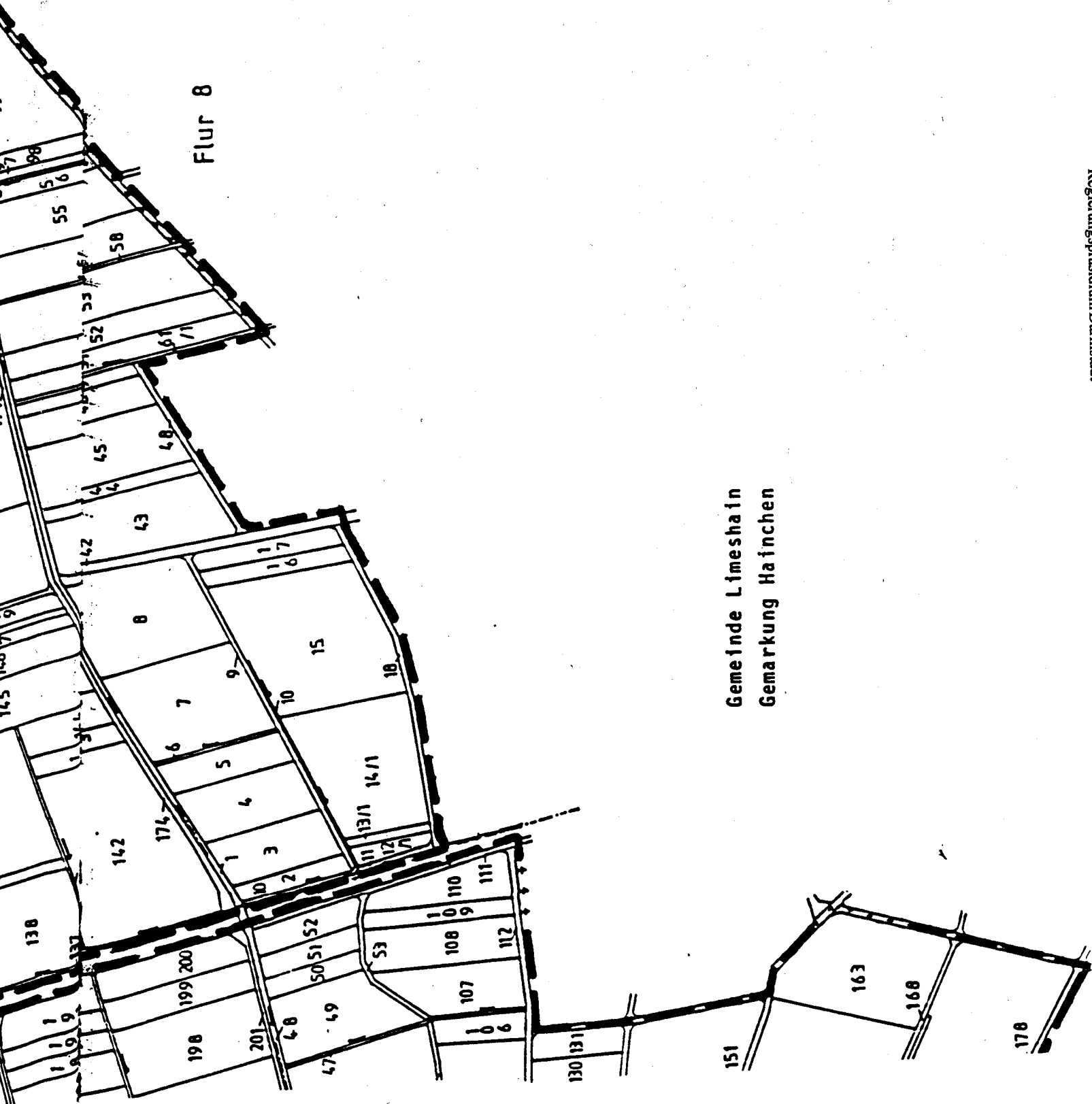
Flur 12



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Im Rußland
 und in der Kuhweide bei Lindheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Wettersaukreis
Gemeinde:	Altenstadt; Limeshain
Gemarkung:	Lindheim; Hainchen
Flur:	12, 13; 7, 8



Flur 8

Gemeinde Limeshain
 Gemarkung Hainchen